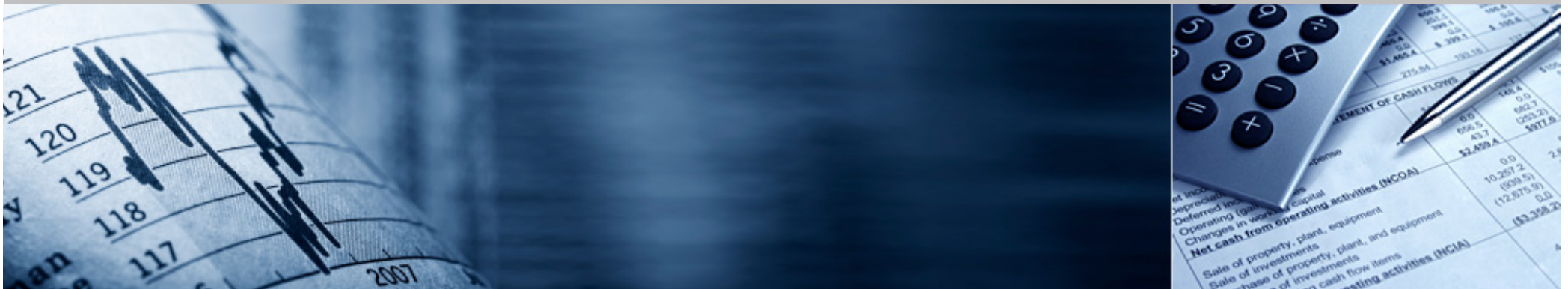


Bericht der Kommission zur Änderung der Promotionsordnung

Regensburg, 12. November 2009

(überarbeitete Fassung des Vortrags)



Prof. Dr. Steffen Sebastian

- Anpassung der Promotionsordnung an Bachelor-/Masterabschlüsse
- Weiterentwicklung der Regelungen für kumulierte Dissertationen
- Qualitätssicherung

1. Einführung von Richtlinien: § 3 Abs. 4 (S. 2 und 21-23)
2. Kumulative Dissertation: §17 (S. 10) und § 2 und 3 der Richtlinien (S. 21 f.)
3. Berücksichtigung von Masterabschlüssen: § 9 Abs. 1
4. Option zur Durchführung von Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten: §§29-32 (S. 15 - 17)
5. Änderung der Zusammensetzung des Dissertationsausschusses: §22 Abs. 1 (S. 12)

§ 3 Abs. 4 der PO: Ermächtigung des Promotionsausschusses zum Erlass von Richtlinien, die nähere Details regeln (Selbstverpflichtung der Fakultät / des Promotionsausschusses).

§ 1 der Richtlinien: Zeitplan (Regelzeit: 3 Jahre)

Ende Jahr 1: Vorlage des Exposés

Ende Jahr 2: Wissenschaftlicher Vortrag

Ende Jahr 3: Einreichung der Dissertationsschrift

§ 2: Ausgestaltung des Exposé

§ 3 und 4: Nähere Anforderungen an kumulative Dissertation

Bisherige PO 2006:

Ermöglichung der kumulativen Dissertation als Alternative zur Monografie

Ziel:

- Erhöhung der Anzahl hochwertiger internationaler Publikationen von Aufsätzen
- Teambildung mit nationalen und internationalen Forschern
- Erhöhung der Attraktivität für neue Doktoranden
- Keine Entlassung der Gutachter / des Promotionsausschusses aus der verantwortlichen Beurteilung, jedoch: Verbesserte Ex-Post-Kontrolle der Qualität

Bisherige Praxis: Einige kumulative Dissertationen, jedoch keine **explizite** Prüfung des Anteils des Kandidaten bei Koautorenschaften

Problem: Nach Wortlauf der Promotionsordnung sind Koautorenschaften nicht zulässig (Formfehler ist nach Prüfung geheilt).

Änderung der PO 2009:

Weiterführung der bisherigen Praxis, jedoch explizite Zulassung von Koautorenschaften und explizite Prüfung des Anteils des Kandidaten

Explizite Berücksichtigung des Anteils des Kandidaten an den Aufsätzen:

§ 3 und 4 der Richtlinien

- Mindestens drei Schriften
- Schriften müssen in referieren wissenschaftlichen Zeitschriften eingereicht und zur Begutachtung angenommen sein, Gutachter sollten die Publikationschancen beurteilen.
- Koautoren: Anteil an Aufsatz muss gemeinsam erklärt werden
- Summe der Anteile muss mindestens 140% betragen; bspw.
 - ein Aufsatz allein (100%) + zwei Aufsätze mit Anteil von je 20% = 140%
 - je 50% an drei Aufsätzen = 150%

- Option zur Kooperation mit anderen Universitäten;
Bsp.: EU-Programm (Joachim Möller)
- Ziel: Gemeinsame oder zwei Urkunden (höhere Attraktivität);
Kooperationsintensivierung
- Entscheidungshoheit hat die Fakultät (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
- Je ein Gutachter aus Regensburg und dem Kooperationsinstitut
- Vorlage entweder in Regensburg oder Kooperationsinstitut
- **Aktuell keine Kooperationen geplant!**

Bisher:

Dekan (oder Vertreter); zwei Berichterstatter

PO 2009:

Zwei Berichterstatter und weiteres "Mitglied der Fakultät"

Vorsitz führt i.d.R. der Erstkorrektor

- Auch bei der kumulativen Dissertation liegt die Verantwortung weiterhin beim Gutachter.
- Änderung gegenüber der alten PO: Explizite Genehmigung von Koautorenschaften.
- Paper muss **eingereicht**, nicht aber veröffentlicht sein.
Ziel: Tatsächliche Fertigstellung der Aufsätze